



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld/Saale

Herrn

[REDACTED]
[REDACTED]

Dienstgebäude: 07407 Rudolstadt
Schwarzburger Chaussee 12
SG Öffentliche Ordnung

Auskunft erteilt: [REDACTED]
Zimmer: 230
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: ordnungsamt@kreis-slf.de

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:
Ihre Anträge vom 25.03.23/ 17.04.2023

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):
104.22:2023/2.3.1/sröB

Datum:
20.04.2023

Ihre Anträge auf Aktenauskunft nach dem Thüringer Transparenzgesetz vom 25.03.2023 und 17.04.2023.

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihre Anträge nach dem ThürTG/ThürUIG/VIG vom 25.03.2023 und 17.04.2023 haben wir erhalten.

In beiden Fällen beantragen Sie Aktenauskunft nach § 9 Abs. 1 des Thüringer Transparenzgesetzes (ThürTG) sowie § 3 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürUIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Nach Prüfung Ihres Anliegens ist festzustellen, dass die von Ihnen geforderten Informationen die von Ihnen aufgeführten Rechtsgrundlagen nicht tangieren bzw. nicht vorhanden sind.

Gerne teilen wir Ihnen aber mit, dass uns für die regelmäßig durchgeführten "Montagsspaziergänge" in Rudolstadt, im Gegensatz zu den in Saalfeld durchgeführten "Montagsspaziergängen", keine Anmeldung vorliegt.

Die Montagsdemonstrationen genießen, wie alle anderen Versammlungen auch, den Schutz von Art. 8 GG. Danach haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eingeschränkt werden kann dieses Recht nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes. Eine Versammlungsauflösung wegen Nichtanmeldung nach § 15 Abs. 3 VersammlG kommt nach einschlägiger Rechtsauffassung nur dann in Frage, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Versammlung erheblich gestört wird.

Eine Auflösung der Versammlung ist damit nur zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter vor einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig.

Ein solcher Fall lag bei den unangemeldeten Versammlungen in diesem Jahr bislang nicht vor.

Bei den nichtangemeldeten Montagsspaziergängen in Rudolstadt handelt es sich um Versammlungen mit durchschnittlich 50 Teilnehmern, welche friedlich durch die Stadt spazieren.

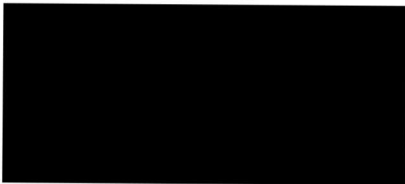
Aus Sicht der Sicherheitsbehörden, insbesondere der stets vor Ort anwesenden Polizei, lag dabei bislang keine unmittelbare Gefährdung, d.h. eine konkrete Sachlage, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führen würde, vor.

Um die Gefahrenlage abzuschätzen und auf sie reagieren zu können, besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Sicherheitsbehörden. Diese Abstimmung erfolgt in der Regel telefonisch bzw. unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln, die bei Beendigung der Versammlung ohne besondere Vorkommnisse nicht gespeichert werden.

Wir hoffen, Ihr Anliegen damit hinreichend beantwortet zu haben.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



SG Öffentliche Ordnung